

## Information Verkehrsunfall

### Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Verkehrsregeln

Sobald Menschen bei einem Verkehrsunfall verletzt werden, wird die Polizei gerufen (Art. 51 Abs. 2 SVG). Sind Verletzungen nicht sofort ersichtlich, sollte die Polizei nachträglich über Unfall und Verletzung informiert werden.

Die Polizei befragt die involvierten Personen und erstellt einen Polizeibericht. Die Polizei klärt nicht die Schuldfrage, sondern rekonstruiert den Unfallhergang und leitet ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln ein.

### Strafverfahren wegen Körperverletzung

#### a) einfache Körperverletzung (Antragsdelikt)

Bei einem Unfall mit einfacher Körperverletzung wird nur dann ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet, wenn die geschädigte Person **innert 3 Monaten** nach Unfalldatum einen Strafantrag stellt. Dieser Strafantrag hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften.

#### b) schwere Körperverletzung (Offizialdelikt)

Bei schweren Körperverletzungen wird ein solches Strafverfahren von Amtes wegen geführt. Die verletzte Person hat die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, dass sie sich dabei als Strafkläger\*in und/oder Zivilkläger\*in am Verfahren beteiligen möchte. Die Erklärung muss vor Abschluss des Vorverfahrens, also möglichst frühzeitig, abgegeben werden.

### Unfallschäden, die geltend gemacht werden können

Ein allfälliger Schaden ist bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person zu melden.

Wenn ein Strafverfahren gegen den\*die Unfallverursacher\*in eröffnet ist und das Verkehrsoffer einen Strafantrag gestellt hat, können die Ansprüche (Schadenersatzansprüche und Schmerzensgeld) als Zivilkläger\*in im Verfahren geltend gemacht werden. Für eine erfolgreiche Schadenregulierung ist die Einleitung eines Strafverfahrens jedoch nicht immer notwendig. Meist wird die Schadenregulierung direkt mit der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person abgewickelt.

### Medizinische Kosten (Heilungskosten)

Solche Kosten sind nach einem Verkehrsunfall über die eigene Unfallversicherung gedeckt. Eine Unfallversicherung ist in der Schweiz obligatorisch.

Berufstätige sind ab einem Pensum von 8 Arbeitsstunden pro Woche obligatorisch über die\*den Arbeitgeber\*in versichert.

Nichtberufstätige oder Selbstständigerwerbende sind über ihre private Unfallversicherung oder Krankenkasse versichert. In diesem Fall haben sie Selbstbehalts- und Franchisekosten, die von der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person zurückgefordert werden können.

# Opferhilfe beider Basel

Bezüger\*innen von Arbeitslosentaggeld sind automatisch bei der SUVA unfallversichert. Die zuständige Arbeitslosenkasse nimmt die Unfallanmeldung entgegen und klärt, ob es aufgrund des Unfalls zu Einkommenseinbussen kommt.

## **Lohnausfall**

Sollte ein Lohnausfall oder eine Einkommenseinbusse wegen des Unfalls entstehen, kann sich das Unfallopfer an die Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person wenden.

## **Weitere Schäden und Kosten**

Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden und nicht über die Unfallversicherung abgewickelt werden können, müssen bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um folgende Kosten:

- Beschädigtes Fahrzeug
- Beschädigte oder zerstörte Kleidung
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit dem Unfall
- Zuzug von Hilfskräften im Haushalt
- Kinderbetreuung
- Restkosten für Brillen, Kuren, die die Unfallversicherung nicht übernimmt

Es ist empfehlenswert, bei allen anstehenden Kosten frühzeitig mit der Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

## **Genugtuung (Schmerzensgeld)**

Bei den Verletzten taucht oft die Frage auf, ob ihnen ein Schmerzensgeld zusteht. Ein Schmerzensgeld ist nicht in jedem Fall geschuldet und kommt insbesondere dann infrage,

- wenn durch den Unfall bleibende körperliche oder seelische Schäden entstanden sind,
- wenn eine Einschränkung durch den Unfall zurückbleibt (beruflich oder privat),
- wenn der Heilungsprozess sehr lange gedauert hat oder sehr schmerzhaft war.

## **Folgende Fristen ab Unfalldatum müssen beachtet werden**

- 3 Monate: Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung
- bis vor Abschluss des Vorverfahrens, also möglichst frühzeitig: Erklärung der Beteiligung am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger\*in
- 3 Jahre: Schadenersatz und Integritätsentschädigung aus Unfall mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern bei der Motorhaftpflichtversicherung